

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, daß die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise vor ¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen

I. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann nur ausgestellt werden für:

- Industriell-gewerbliche Waren (außer EGKS) und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse („Nicht-Anhang I-Waren“), die sich im Ausfuhrstaat im freien Verkehr befinden; d.h. für Waren aus dritten Ländern müssen die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht vollständig oder teilweise rückvergütet worden sein. Diese Voraussetzungen müssen auch für drittländische Waren erfüllt worden sein, die im Ausfuhrstaat zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendet worden sind.
- Waren, die vorher aus einem Partnerstaat des Abkommens eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Staat zu der vorgenannten Gruppe a) gehörten.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem Ausfuhrstaat unmittelbar in den Einfuhrstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem Ausfuhrstaat in den Einfuhrstaat liegt vor,

- wenn die Waren befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes als das der Gemeinschaft oder der Türkei zu berühren;
- wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder als das der Gemeinschaft oder der Türkei befördert oder dort umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese Länder oder die Umladung auf Grund eines einzigen in der Gemeinschaft oder in der Türkei ausgestellten Frachtpapiers erfolgt.

NB: Der Ausführer sollte sich vergewissern, ob die Waren „unmittelbar“ in den Einfuhrstaat „befördert“ werden, bevor er bei den Zollbehörden des Ausfuhrstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beantragt. Liegt eine Beförderung unter diesen Voraussetzungen nicht vor, so kann im Einfuhrstaat auf die Waren die Präferenzregelung nicht angewandt werden.

II. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

¹⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere oder Lieferantenerklärungen.